

Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt an die neue Ausschussstruktur (vgl. V337/20)*Synopse*

Geschäftsordnung vom 23.07.2020	Geschäftsordnung ab 01.01.2021	Anmerkungen / beteiligte Dienststellen
<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen <i>Absatz 2</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen <i>Absatz 2</i></p>	
<p>¹Der Stadtrat überträgt die in § 5 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. ³Die Vorberatung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.</p>	<p>¹Der Stadtrat überträgt die in § 5 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung, soweit keine ausdrückliche Beschränkung auf Vorberatung erfolgt ist. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. ³Die Vorberatung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.</p>	Rechtsamt
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats</p>	
<p>(1) 27. Genehmigung von Bau- u. sonstigen Vorhaben der Stadt und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Programm- und Projektgenehmigung) von mehr als 4.000.000 EUR,</p>	<p>(1) 27. Genehmigung von Bau- u. sonstigen Vorhaben der Stadt, anderer Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) von mehr als 4.000.000 EUR,</p>	Referat VIII Direktorium
	<p>(1) 31. Entscheidung über Handlungs- und Maßnahmenkonzepte sowie bei Zielkonflikten im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt von wesentlicher ökologischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Bedeutung für Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft,</p>	Direktorium
<p>(2) Hinsichtlich der kommunalen Unternehmen und kommunaler Zusammenarbeit ist der Stadtrat zuständig für:</p> <p>a) Eigenbetriebe Beratung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe im Rahmen der jeweiligen Betriebssatzung; Erledigung aller dem Stadtrat hinsichtlich der Eigenbetriebe durch</p>	<p>(2) Hinsichtlich der gemeindlichen Unternehmen und kommunaler Zusammenarbeit ist der Stadtrat zuständig für:</p> <p>a) Unternehmen gem. Art. 86 GO</p> <p>1. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen, die gemäß Art. 96 Abs. 1 GO anzeigepflichtig sind,</p>	Beteiligungsmanagement

<p>Gesetz oder durch den Stadtrat allgemein vorbehaltenen Angelegenheiten sowie solcher, die er im Einzelfall an sich zieht.</p> <p>b) Kommunale Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen, die gemäß Art. 96 Abs. 1 GO anzeigepflichtig sind, 2. Ausübung von Anstaltsträgerrechten gemäß Art. 90 Abs. 2 GO im Rahmen der jeweiligen Unternehmenssatzung, 3. Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO in Angelegenheiten, für die zwingend nach Gesetz oder jeweiliger Unternehmenssatzung bzw. Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig ist, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des § 14 handelt. <p>c) Zweckverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung und Beteiligung an Zweckverbänden, 2. Beratung von Zweckverbandsangelegenheiten bei <ul style="list-style-type: none"> - Gründung von und Beteiligung an weiteren Zweckverbänden, - Gründung von Unternehmen, Erwerb und Verkauf von Beteiligungen, - Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern, - Änderung der Zweckverbandssatzung, - Verpflichtungen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt mit mehr als 750.000 EUR belasten. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ausübung von Anstaltsträgerrechten gemäß Art. 90 Abs. 2 GO im Rahmen der Unternehmenssatzung sowie die Erteilung von Zustimmungen, die sich der Stadtrat in der jeweiligen Unternehmenssatzung vorbehalten hat, 3. Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO in Angelegenheiten, für die zwingend nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig ist, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des § 14 handelt, sowie die Erteilung von Zustimmungen, die sich der Stadtrat im Gesellschaftsvertrag vorbehalten hat, 4. Beratung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe im Rahmen der jeweiligen Betriebssatzung; Erledigung aller dem Stadtrat hinsichtlich der Eigenbetriebe durch Gesetz oder durch den Stadtrat allgemein vorbehaltenen Angelegenheiten sowie solcher, die er im Einzelfall an sich zieht, <p>b) Zweckverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung von und Beteiligung an Zweckverbänden, 2. Beratung von Zweckverbandsangelegenheiten bei <ul style="list-style-type: none"> - Gründung von und Beteiligung an weiteren Zweckverbänden, - Gründung von Unternehmen, Erwerb und Verkauf von Beteiligungen, - Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern, - Änderung der Zweckverbandssatzung, - Verpflichtungen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt mit mehr als 750.000 EUR belasten. 	
---	---	--

<p>d) Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen Beteiligung an kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie Abschluss von Zweckvereinbarungen und deren Änderung.</p>	<p>c) Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen Beteiligung an kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie Abschluss von Zweckvereinbarungen und deren Änderung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorberatende und beschließende Ausschüsse <i>Absatz 1</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorberatende und beschließende Ausschüsse <i>Absatz 1</i></p>	
<p>¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat oder der Finanz- und Personalausschuss zur Entscheidung zuständig ist, und sollen einen Beschlussvorschlag unterbreiten. ²Im Übrigen erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). ³Beschließende Ausschüsse können Entscheidungen aus wichtigem Grund auf Antrag im Ausschuss in den Stadtrat verweisen.</p>	<p>¹Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich gemäß § 5 fallen, für die Beschlussfassung im Stadtrat vor und unterbreiten einen Beschlussvorschlag. ²Als beschließende Ausschüsse erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates und können Entscheidungen aus wichtigem Grund auf Antrag im Ausschuss in den Stadtrat verweisen.</p>	<p>Rechtsamt Hauptamt</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse</p>	
<p>¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse. ²Diese haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p>	<p>¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse. ²Diesen sind im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche zu Beratung und Beschlussfassung übertragen:</p>	<p>Rechtsamt Hauptamt</p>
	<p>(1) Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht <i>Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</i></p> <p>1. Aufgaben von grundlegender Bedeutung für die Verwaltung, insbesondere für die Zusammenarbeit des Stadtrates und der Verwaltung, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Stadtrat selbst hierfür zuständig ist,</p>	<p>Direktorium</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände, 3. Vorberatung des personalwirtschaftlichen Stellenplans, 4. Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten einschl. der nach Normalvertrag (NV) Bühne angestellten künstlerischen Kräfte des Stadttheaters, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte nach § 14 Satz 6 Nr. 40 handelt, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde (BayDG), 5. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten. Die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zur Kenntnisnahme vorzulegen, 6. Feststellung der Qualifikation der Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16, insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 	<p><i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p> <p>Referat I</p> <p>Referat I <i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p> <p>Referat I <i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p> <p>Referat I <i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p>
--	---	--

	<p>LlbG, modulare Qualifizierung – Art. 20 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG,</p> <p>7. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV),</p> <p>8. Angelegenheiten der Organisation, der Personalentwicklung sowie der verwaltungsinternen IT- / Digitalisierungsstrukturen von grundlegender Bedeutung,</p> <p>9. Genehmigung von Enteignungsverfahren, soweit die Stadt Antragstellerin ist,</p> <p>10. Vorberatung über den Erlass von Satzungen und Verordnungen (Ortsrecht), soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen,</p> <p>11. gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters bzw. des Stadtrates fallen, darunter</p> <p>a) Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrenserklärungen das Zugeständnis der Stadt</p>	<p><i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p> <p>Referat I</p> <p>Direktorium <i>vormals Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung</i></p> <p>Referat III</p> <p>Referat III</p> <p><i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p>
--	---	---

	<p>250.000 EUR übersteigt, ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag,</p> <p>b) Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Stadt auf über 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beläuft,</p> <p>12. <i>Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Wahlen nach den Wahlgesetzen mit Ausnahme der Wahlen im Sinne der Gemeindeordnung (GO),</i></p> <p>13. Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwalteten Stiftungen,</p> <p>14. <i>Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von übergeordneter Bedeutung,</i></p> <p>15. <i>Angelegenheiten der Polizei, soweit diese von Bedeutung für die Stadt Ingolstadt sind,</i></p> <p>16. <i>Angelegenheiten des Standesamts- und Bestattungswesens sowie der Friedhöfe, die durch die Stadt Ingolstadt verwaltet werden, von grundsätzlicher Bedeutung,</i></p> <p>17. <i>Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Brand- und Katastrophenschutz,</i></p> <p>18. <i>Vorberatung über den Erlass und die Änderung von Satzungen gemeindlicher Unternehmen und Zweckverbände.</i></p>	<p><i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p> <p>Referat III</p> <p><i>vormals Finanz- und Personalausschuss</i></p> <p>Referat III</p> <p>Referat III</p> <p>Referat III <i>vormals Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien</i></p> <p>Referat III</p> <p>Beteiligungsmanagement</p>
--	--	---

<p>(1) Finanz- und Personalausschuss Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushalts- und Wirtschaftsführung und Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens, 2. Festlegung der Leistungsziele nach den Produktgruppen der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), Behandlung der Finanz- und Leistungsbereiche der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), 3. Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwalteten Stiftungen, 4. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR, 5. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VgV -Leistungen) über 500.000 EUR einschl. Begutachtung der Hoch- und Tiefbauprojekte hinsichtlich Bauweise, Konstruktion und Ausstattung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist; bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend, 	<p>(2) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushalts- und Wirtschaftsführung und Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens, 2. Festlegung der Leistungsziele nach den Produktgruppen der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), Behandlung der Finanz- und Leistungsbereiche der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), 3. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt, anderer Einzelmaßnahmen aller Art so wie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR, 4. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VgV -Leistungen) über 500.000 EUR einschl. Begutachtung der Hoch- und Tiefbauprojekte hinsichtlich Bauweise, Konstruktion und Ausstattung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist; bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend, 	<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p> <p>Referat VIII Direktorium</p>
--	--	--

<p>6. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen von 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR,</p> <p>7. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über 250.000 EUR und außerplanmäßiger Ausgaben über 125.000 EUR je Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),</p> <p>8. Genehmigung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 EUR bis 2.000.000 EUR und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 125.000 EUR bis 2.000.000 EUR,</p> <p>9. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EUR bzw. mehr als 250.000 EUR, sofern die Stundung im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet wurde,</p> <p>10. Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände über 25.000 EUR bis zu einem Betrag von 400.000 EUR je Einzelfall,</p> <p>11. Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen,</p> <p>12. Genehmigung der Finanzanlagestrategie,</p>	<p>5. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen von 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR,</p> <p>6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über 250.000 EUR und außerplanmäßiger Ausgaben über 125.000 EUR je Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),</p> <p>7. Genehmigung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 EUR bis 2.000.000 EUR und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 125.000 EUR bis 2.000.000 EUR,</p> <p>8. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EUR bzw. mehr als 250.000 EUR, sofern die Stundung im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet wurde,</p> <p>9. Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände über 25.000 EUR bis zu einem Betrag von 400.000 EUR je Einzelfall,</p> <p>10. Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen,</p> <p>11. Genehmigung der Finanzanlagestrategie,</p>	
--	---	--

<p>13. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu 2.000.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 3 Nr. 3),</p> <p>14. Abschluss von</p> <p>a) Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichteten schuldrechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 100.000 EUR, soweit es sich nicht um Wohnraum oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt (§ 14 Abs. 1 Nr. 22 lit. a),</p> <p>b) sonstigen Verträgen und Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt mit einem Geldwert über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR, soweit es sich nicht um Konzessionsverträge handelt,</p> <p>als laufende Angelegenheit (§ 14) wird auch die Veränderung bestehender Verträge behandelt, wenn die Veränderung des Geldwerts 20% nicht überschreitet.</p> <p>15. Einleitung und Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen</p>	<p>12. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu 2.000.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 4 Nr. 3),</p> <p>13. Abschluss von</p> <p>a) Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichteten schuldrechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 100.000 EUR, soweit es sich nicht um Wohnraum oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt (§ 14 Abs. 1 Nr. 22 lit. a),</p> <p>b) sonstigen Verträgen und Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt mit einem Geldwert über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR, soweit es sich nicht um Konzessionsverträge handelt,</p> <p>die Veränderung bestehender Verträge wird als laufende Angelegenheit (§ 14) behandelt, wenn die Veränderung des Geldwerts 20 % nicht überschreitet.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p>Rechtsamt <i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p>
--	---	---

<p>und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrens-erklärungen das Zugeständnis der Stadt 250.000 EUR übersteigt, ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag,</p> <p>16. Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Stadt auf über 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beläuft,</p> <p>17. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendung und Verwendung dieser Zuwendungen, mit einem Wert über 2.000 EUR bis 250.000 EUR, mit Ausnahme der Stiftungen (s. § 5 Abs. 4 Nr. 12),</p> <p>18. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geldwert über 100.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geldwert, soweit nicht § 14 Abs. 1 Nr. 17 und Nr. 18 Anwendung findet,</p> <p>19. Festlegung der Veräußerungspreise für Wohnbaugrundstücke,</p> <p>20. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Grundstückswert von 100.000 EUR bis 500.000 EUR,</p>	<p>14. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendung und Verwendung dieser Zuwendungen, mit einem Wert über 2.000 EUR bis 250.000 EUR, mit Ausnahme der Stiftungen (siehe auch § 5 Abs. 5 Nr. 11),</p> <p>15. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geldwert über 100.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geldwert, soweit nicht § 14 Abs. 4 Satz 6 Nr. 17 und Nr. 18 Anwendung findet,</p> <p>16. Festlegung der Veräußerungspreise für Wohnbaugrundstücke,</p> <p>17. Nichtannahme von Angeboten an die Stadt zum Grundstückserwerb mit einem Grundstückswert von 100.000 EUR bis 500.000 EUR,</p>	<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p>Rechtsamt</p>
--	---	---

<p>21. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,</p>	<p>18. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,</p>	<p><i>siehe auch Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit, § 5 Abs. 3 Nr. 9 – Zuständigkeit wie zum 01.05.2020</i></p>
<p>22. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),</p>	<p>19. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),</p>	<p><i>siehe auch Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit, § 5 Abs. 3 Nr. 7 – Zuständigkeit wie zum 01.05.2020</i></p>
<p>23. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände,</p>		<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p>
<p>24. Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten einschl. der nach Bühnennormalvertrag angestellten künstlerischen Kräfte des Stadttheaters, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte nach § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 40 handelt, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde (BayDG),</p>		<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p>
<p>25. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und</p>		<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p>

<p>Entlassungen von Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten; die Einstellung und Zuweisung von Beamten und Beschäftigten auf Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Finanz- und Personalausschuss unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe grundsätzlich zur Beschlussfassung vorzulegen,</p> <p>26. Feststellung der Qualifikation der Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16, insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 LlbG, modulare Qualifizierung – Art. 20 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG,</p> <p>27. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV).</p>	<p>20. strategische Angelegenheiten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes,</p> <p>21. grundlegende Angelegenheiten der Hochschul- und Wissenschaftsentwicklung,</p> <p>22. Angelegenheiten der Digitalisierung, der digitalen Transformation sowie der technologischen und innovativen Entwicklung, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.</p>	<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p> <p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p> <p>Referat VIII</p> <p>Referat VIII</p> <p><i>vormals Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung</i></p>
---	---	--

<p>(2) Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, der Verkehrsplanung insbesondere Gesamtverkehrsplan, sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Nahverkehrs und des Denkmalschutzes, 2. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf und Verkauf von denkmalgeschützten Gebäuden durch die Stadt, 3. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren und sonstigen förmlichen Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde oder anderer externer Planungsträger, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind, 4. Entscheidungen im Vollzug der Baurechtsvorschriften, einschl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangsweisen Beseitigung von Bauwerken, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, 	<p>(3) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit <i>Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, der Verkehrsplanung insbesondere Gesamtverkehrsplan, sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Nahverkehrs und des Denkmalschutzes, 2. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf und Verkauf von denkmalgeschützten Gebäuden durch die Stadt, 3. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren und sonstigen förmlichen Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde oder anderer externer Planungsträger, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind, 4. Entscheidungen im Vollzug der Baurechtsvorschriften, einschl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangsweisen Beseitigung von Bauwerken, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, 	
---	---	--

<p>wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind,</p> <p>5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), wenn erstmalig über die Planreife eines Bebauungsplanes zu entscheiden ist,</p> <p>6. Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässern und Boden soweit sie im besonderen Maße öffentliche Belange berühren oder von besonderer ökologischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft (Abfallkonzept), der Abwasserbeseitigung und der Energie- und Wasserversorgung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist,</p> <p>7. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),</p> <p>8. planungsrelevante Grundstücksangelegenheiten der Stadt,</p> <p>9. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame</p>	<p>sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind oder innerhalb des im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Bereichs des zweiten Grünrings liegen,</p> <p>5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), wenn erstmalig über die Planreife eines Bebauungsplanes zu entscheiden ist,</p> <p>6. Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässern und Boden soweit sie im besonderen Maße öffentliche Belange berühren oder von besonderer ökologischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft (Abfallkonzept), der Abwasserbeseitigung und der Energie- und Wasserversorgung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist,</p> <p>7. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),</p> <p>8. planungsrelevante Grundstücksangelegenheiten der Stadt,</p> <p>9. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame</p>	<p>Frau Bürgermeisterin Kleine Referat VII</p> <p><i>siehe auch Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit, § 5 Abs. 2 Nr. 19 – Zuständigkeit wie zum 01.05.2020</i></p> <p><i>siehe auch Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit, § 5</i></p>
--	--	---

<p>Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,</p> <p>10. Gewerbeuntersagungen nach § 51 der Gewerbeordnung,</p> <p>11. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR und Entscheidung über die technische Ausführung,</p> <p>12. Genehmigung, Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu keine grundlegenden Beschlüsse oder Festlegungen (z. B. Bebauungsplan) vorliegen,</p> <p>13. Entscheidung über wesentliche Ausschreibungsbedingungen (vgl. § 31 KommHV-K),</p> <p>14. Genehmigung von Enteignungsverfahren, soweit die Stadt Antragstellerin ist,</p> <p>15. Festsetzung der neuen Grenzen sowie von Geldleistungen (Grenzregelungsverfahren),</p> <p>16. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere</p> <p>a) Gewerbebestandssicherung, b) Ansiedlung neuer Unternehmen, c) Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,</p>	<p>Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,</p> <p>10. Gewerbeuntersagungen nach § 51 der Gewerbeordnung,</p> <p>10. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR und Entscheidung über die technische Ausführung,</p> <p>11. Genehmigung, Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu keine grundlegenden Beschlüsse oder Festlegungen (z. B. Bebauungsplan) vorliegen,</p> <p>12. Entscheidung über wesentliche Ausschreibungsbedingungen (vgl. § 31 KommHV-K),</p> <p>13. Festsetzung der neuen Grenzen sowie von Geldleistungen (Grenzregelungsverfahren),</p>	<p><i>Abs. 2 Nr. 18 – Zuständigkeit wie zum 01.05.2020</i></p> <p>Referat III <i>Angelegenheit der laufenden Verwaltung</i></p> <p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht</i></p> <p><i>jetzt Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften,</i></p>
--	--	--

<p>d) Gewerbegrundstückspolitik, e) Darstellung des Standortes Ingolstadt, f) Standortberatung,</p> <p>17. Angelegenheiten der Digitalisierung, der digitalen Transformation und der technologischen Entwicklung, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.</p>	<p>14. Entwicklung und Bewertung von Handlungs- und Maßnahmenkonzepten im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt sowie Bewertung und Entscheidung von städtischen Vorhaben unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bei Zielkonflikten, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer ökologischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Bedeutung für Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft sind.</p>	<p><i>Wirtschaft und Arbeit (Absatz 2, Nr. 20, 21)</i></p> <p><i>jetzt Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit (Absatz 2, Nr. 22)</i></p> <p>Direktorium</p>
<p>(3) Kultur- und Schulausschuss Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <p>1. Alle Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung; insbesondere Erwachsenenbildung, Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, Theaterfragen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht. Bei Personalentscheidungen für leitende Positionen in vorgenannten Bereichen, soweit der Finanz- und Personalausschuss nach § 5 Abs. 1 Nr. 24 zuständig ist, hat der Kultur- und Schulausschuss gleichfalls beschließende Funktion,</p>	<p>(4) Ausschuss für Kultur und Bildung Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <p>1. Alle Grundsätzliche Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung; insbesondere von Erwachsenenbildung, Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, kulturellen Veranstaltungen, Theaterfragen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht. Bei Personalentscheidungen für leitende Positionen in vorgenannten Bereichen, soweit der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht nach § 5 Abs. 1</p>	<p>Referat IV</p>

<p>2. Schulangelegenheiten,</p> <p>3. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 13),</p> <p>4. Namensgebung für Stadtbezirke und für öffentliche Einrichtungen, Straßen und Brücken, soweit diese nicht von stadtbezirksübergreifender Bedeutung sind,</p> <p>5. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,</p> <p>6. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf, Verkauf und Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden soweit sich diese Gebäude beim Verkauf oder Abriss im Eigentum der Stadt befinden.</p>	<p>Nr. 4 zuständig ist, hat der Ausschuss für Kultur und Bildung gleichfalls beschließende Funktion,</p> <p>2. grundsätzliche Schulangelegenheiten,</p> <p>3. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 2 Nr. 12),</p> <p>4. Namensgebung für Stadtbezirke und für öffentliche Einrichtungen, Straßen und Brücken, soweit diese nicht von stadtbezirksübergreifender Bedeutung sind,</p> <p>5. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,</p> <p>6. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf, Verkauf und Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden soweit sich diese Gebäude beim Verkauf oder Abriss im Eigentum der Stadt befinden.</p>	<p>Referat IV</p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>die Zuständigkeit für die Benennung von Stadtbezirken obliegt nur dem Stadtrat</i></p>
<p>(4) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p>	<p>(5) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien <i>Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</i></p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten der Jugendförderung, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, 2. grundsätzliche Angelegenheiten der Senioren, 3. grundsätzliche Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger, 4. grundsätzliche Angelegenheiten der Familienförderung, 5. Angelegenheiten des Krankenhauswesens, soweit nicht die Zuständigkeit des Krankenhauszweckverbandes gegeben ist, 6. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Pflege, insbesondere gesamtstädtische bzw. überörtliche Veranstaltungen des Gesundheitswesens mit konzeptioneller Bedeutung (ausgenommen Angelegenheiten des Krankenhauszweckverbandes), 7. Angelegenheiten der Sucht- und Drogenprävention, 8. Sozialangelegenheiten, 9. Anträge auf Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, soweit von den jeweils geltenden Richtlinien abgewichen wird, 10. Angelegenheiten des Bestattungswesens von grundsätzlicher Bedeutung, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten der Jugendförderung, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, 2. grundsätzliche Angelegenheiten der Senioren, 3. grundsätzliche Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger, 4. grundsätzliche Angelegenheiten der Familienförderung, 5. Angelegenheiten des Krankenhauswesens, soweit nicht die Zuständigkeit des Krankenhauszweckverbandes gegeben ist, 6. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Pflege, insbesondere gesamtstädtische bzw. überörtliche Veranstaltungen des Gesundheitswesens mit konzeptioneller Bedeutung (ausgenommen Angelegenheiten des Krankenhauszweckverbandes), 7. Angelegenheiten der Sucht- und Drogenprävention, 8. Sozialangelegenheiten, 9. Anträge auf Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, soweit von den jeweils geltenden Richtlinien abgewichen wird, 10. Angelegenheiten des Bestattungswesens von grundsätzlicher Bedeutung, 	<p><i>jetzt Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht, § 5 Abs. 1 Nr. 15</i></p>
--	---	---

<p>11. Angelegenheiten der von der Stadt zu verwal- tenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stif- tungssatzungen unter Ausschluss der Zustän- digkeit des Stadtrates gemäß § 2 und anderer Ausschüsse soweit nicht eine gesetzliche oder in dieser Geschäftsordnung geregelte Zustän- digkeit besteht,</p> <p>12. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwen- dungen für Stiftungen, mit einem Wert über 2.000 EUR bis 250.000 EUR,</p> <p>13. grundsätzliche Angelegenheiten der Grundsic- herung für Arbeitssuchende.</p>	<p>10. Angelegenheiten der von der Stadt zu verwal- ten den rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stif- tungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssat- zungen unter Ausschluss der Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 2 und anderer Ausschüsse soweit nicht eine gesetzliche oder in dieser Ge- schäftsordnung geregelte Zuständigkeit besteht,</p> <p>11. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen, Erbschaften oder sonstigen Zu- wendungen und Verwendung dieser Zuwendun- gen für Stiftungen mit einem Wert über 5.000 EUR bis 250.000 EUR,</p> <p>12. grundsätzliche Angelegenheiten der Grundsiche- rung für Arbeitssuchende.</p>	<p>Referat III Rechnungsprüfungsamt</p>
<p>(5) Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <p>1. Angelegenheiten des Sports, der Freizeit und der Naherholung, insbesondere Angelegenheiten be- züglich Grün-, Sport- und Freizeitanlagen bzw. – einrichtungen mit stadtteil- bzw. gesamtstädti- scher oder überörtlicher Funktionen, Aufstellung und Änderung von Bebauungs- und Grünord- nungsplänen soweit Angelegenheiten des Sports und Freizeitbelange betroffen sind (Entwurfsge- nehmigung und Satzungsbeschluss), Angelegen- heiten von Kleingartenanlagen, Glacispflege- und Entwicklungskonzepte, Maßnahmen zur Schaf- fung und Erhaltung von Naherholungsgebieten, das Jahresprogramm: „Geh- und Radwege“ und</p>	<p>(6) Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Frei- zeit <i>Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmit- glieder</i></p> <p>1. Angelegenheiten des Sports, der Freizeit und der Naherholung, insbesondere Angelegenheiten be- züglich Grün-, Sport- und Freizeitanlagen bzw. – einrichtungen mit stadtteil- bzw. gesamtstädti- scher oder überörtlicher Funktionen, Aufstellung und Änderung von Bebauungs- und Grünord- nungsplänen soweit Angelegenheiten des Sports und Freizeitbelange betroffen sind (Entwurfsge- nehmigung und Satzungsbeschluss), Angelegen- heiten von Kleingartenanlagen, Glacispflege- und Entwicklungskonzepte, Maßnahmen zur Schaf- fung und Erhaltung von Naherholungsgebieten, das Jahresprogramm: „Geh- und Radwege“ und</p>	

<p>Jugendbegegnungen; davon ausgenommen sind Maßnahmen der Seniorenfreizeit, Angelegenheiten der Stadtteil- und Jugendtreffs und des Fremdenverkehrs,</p> <p>2. Vergabe von Standplätzen für Schausteller bei Märkten, Volksfesten, Dulten und ähnlichen Veranstaltungen,</p> <p>3. Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit diese in besonderem Maße öffentliche Belange berühren oder von gesamtstädtischer bzw. überörtlicher Bedeutung sind,</p> <p>4. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,</p> <p>5. Vorberatung in allen Angelegenheiten der Märkte, Feste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 25.000 EUR, sowie bei Entscheidungen über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit und bei der Vergabe von Freischankflächen für Außengastronomie.</p>	<p>Jugendbegegnungen; davon ausgenommen sind Maßnahmen der Seniorenfreizeit, Angelegenheiten der Stadtteil- und Jugendtreffs und des Fremdenverkehrs,</p> <p>2. Vergabe von Standplätzen für Schausteller bei Märkten, Volksfesten, Dulten und ähnlichen Veranstaltungen,</p> <p>3. grundsätzliche Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und Bildung zuständig ist (Kulturveranstaltungen) und diese in besonderem Maße öffentliche Belange berühren oder von gesamtstädtischer bzw. überörtlicher Bedeutung sind,</p> <p>4. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,</p> <p>5. Vorberatung in allen Angelegenheiten der Märkte, Feste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 25.000 EUR, sowie bei Entscheidungen über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit und bei der Vergabe von Freischankflächen für Außengastronomie.</p>	<p>Referat IV</p>
<p>(6) Rechnungsprüfungsausschuss sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 103, 106 GO.</p>	<p>(7) Rechnungsprüfungsausschuss sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 103, 106 GO.</p>	

<p>(7) Jugendhilfeausschuss Vorsitzender, acht stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 18 AGSG), sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder und elf beratende Mitglieder (Art. 19 Abs. 1 AGSG). Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 16 und 20 AGSG.</p>	<p>(8) Jugendhilfeausschuss Vorsitzender, acht stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 18 AGSG), sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder und elf beratende Mitglieder (Art. 19 Abs. 1 AGSG). Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 16 und 20 AGSG.</p>	
<p>(8) Konzessionsausschuss Vorsitzender und acht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ¹Alle maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe der Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. ²Für den Konzessionsausschuss gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) <ol style="list-style-type: none"> a) gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionäre mit direkter oder mehrstufig gemittelter städtischer Beteiligung sind oder b) ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein bestimmter potenzieller Bewerber Konzessionär wird oder nicht wird, dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören. Ergänzend bleiben die Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 49 GO sowie §§ 20 und 23 zu beachten. 2. Mandatsträger nach Nr. 1 dürfen auf Seiten der Stadt Ingolstadt in keiner Weise an Ablauf oder Entscheidung von Verfahren zur Vergabe von 	<p>(9) Konzessionsausschuss Vorsitzender und acht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ¹Alle maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe der Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren. ²Für den Konzessionsausschuss gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) <ol style="list-style-type: none"> c) gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionäre mit direkter oder mehrstufig gemittelter städtischer Beteiligung sind oder d) ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein bestimmter potenzieller Bewerber Konzessionär wird oder nicht wird, dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören. Ergänzend bleiben die Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 49 GO sowie §§ 20 und 23 zu beachten. 2. Mandatsträger nach Nr. 1 dürfen auf Seiten der Stadt Ingolstadt in keiner Weise an Ablauf oder Entscheidung von Verfahren zur Vergabe von 	

<p>Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG mitwirken oder sonst auf die Arbeit des Konzessionsausschusses einwirken. Sie dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) weder formell noch informell und b) weder als Mandatsträger der Stadt noch als Funktionsträger der Stadtverwaltung auf städtische Verfahrensinformationen zugreifen oder ihnen bekannte oder unaufgefordert zugetragene Informationen weitergeben oder anderweit verfahrensrelevant verwenden. <p>3. Nr. 1 lit. a und Nr. 2 gelten nicht für Stadtratsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) solcher Fraktionen, denen nur unter Nr. 1 lit. a fallende Personen angehören und außerdem b) in den Gremien nach Nr. 1 lit. a nur Stellvertreterfunktionen innehaben. <p>4. Personen nach Nr. 1 und 2 haben von ihnen festgestellte oder als wahrscheinlich angesehene Verstöße ihrer selbst oder anderer Personen dem Stadtrat sowie dem Konzessionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>5. Die Bestimmungen der Nrn. 1 mit 3 gelten auch für die Mitwirkung im Stadtrat, wenn und soweit gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO die Vergabenchprüfung im Stadtrat beantragt und vollzogen wird.</p>	<p>Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG mitwirken oder sonst auf die Arbeit des Konzessionsausschusses einwirken. Sie dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> c) weder formell noch informell und d) weder als Mandatsträger der Stadt noch als Funktionsträger der Stadtverwaltung auf städtische Verfahrensinformationen zugreifen oder ihnen bekannte oder unaufgefordert zugetragene Informationen weitergeben oder anderweitig verfahrensrelevant verwenden. <p>3. Nr. 1 lit. a und Nr. 2 gelten nicht für Stadtratsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) solcher Fraktionen, denen nur unter Nr. 1 lit. a fallende Personen angehören und außerdem b) in den Gremien nach Nr. 1 lit. a nur Stellvertreterfunktionen innehaben. <p>4. Personen nach Nr. 1 und 2 haben von ihnen festgestellte oder als wahrscheinlich angesehene Verstöße ihrer selbst oder anderer Personen dem Stadtrat sowie dem Konzessionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>5. Die Bestimmungen der Nrn. 1 mit 3 gelten auch für die Mitwirkung im Stadtrat, wenn und soweit gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO die Vergabenchprüfung im Stadtrat beantragt und vollzogen wird.</p>	
<p>§ 6 Ferienausschuss, Ferienzeit</p>	<p>§ 6 Ferienausschuss, Ferienzeit</p>	
<p>(1) ¹Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag</p>	<p>(1) ¹Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der</p>	

<p>der allgemeinen Sommerschulferien. ²Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.</p> <p>(2) ¹Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Finanz- und Personalausschuss als Ferienausschuss die Aufgaben des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ²Der Ferienausschuss erledigt nur die Aufgaben, die nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.</p> <p>(3) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 4 Abs. 2, 3) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2 GO).</p>	<p>allgemeinen Sommerschulferien. ²Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.</p> <p>(2) ¹Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht als Ferienausschuss die Aufgaben des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ²Der Ferienausschuss erledigt nur die Aufgaben, die nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.</p> <p>(3) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 4 Abs. 2, 3) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2 GO).</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wertgrenzen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wertgrenzen</p>	
<p>(1) Soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen richtet, ist der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme abzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Nettowert) maßgebend.</p> <p>(2) Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt.</p> <p>(3) Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, so ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.</p> <p>(4) Soweit Ausschüsse aufgrund von Wertgrenzen beschließend sind, gelten die für den Finanz- und</p>	<p>(1) Soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen richtet, ist der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme abzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Nettowert) maßgebend.</p> <p>(2) Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt.</p> <p>(3) Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, so ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.</p> <p>(4) Die für den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit festgelegten Wertgrenzen gelten für Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung,</p>	<p><i>Anpassung der Wertgrenzen des neuen Verwaltungsausschusses, der zugleich als Ferienausschuss fungiert, an die</i></p>

Personalausschuss festgelegten Wertgrenzen entsprechend, wenn in dieser Geschäftsordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.	Personal und Recht entsprechend, soweit in dieser Geschäftsordnung im Einzelfall keine spezielleren Wertgrenzen bestimmt sind.	Wertgrenzen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Geschäftsverteilung und Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters <i>Absatz 4</i>	§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Geschäftsverteilung und Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters <i>Absatz 4</i>	
1. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten bis einschl. der Bes.Gr. A 14 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten; die Einstellung und Zuweisung von Beamten und Beschäftigten auf Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Finanz- und Personalausschuss unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe grundsätzlich zur Beschlussfassung vorzulegen.	1. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten bis einschl. der Bes.Gr. A 14 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten; die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Referat I
§ 14 Laufende und dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten <i>Absatz 1 Satz 6</i>	§ 14 Laufende und dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten <i>Satz 6</i>	
2. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Programm- und Projektgenehmigung) bis zu 500.000 EUR. Dem Finanz- und Personalausschuss werden in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- und Projektgenehmigungen über 250.000 EUR bis 500.000 EUR zur Kenntnis vorgelegt,	2. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt , anderer Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) bis zu 500.000 EUR; dabei werden dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- und Projektgenehmigungen über 250.000 EUR bis 500.000 EUR zur Kenntnis vorgelegt. In diesem Zusammenhang darf die jeweilige Annahme beantragter	Referat VIII Direktorium Hauptamt

	Fördermittel von Bund, Land und Europäischer Union als auch die regelmäßig wiederkehrende Stellung von Folgeanträgen im Rahmen genehmigter Förderprogramme ohne betragsmäßige Begrenzung erfolgen,	
7. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EUR; für die Gewährung von Stundungen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet werden, gilt eine Wertgrenze von bis zu 250.000 EUR. Der Finanz- und Personalausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über gewährte Stundungen über 50.000 EUR in Kenntnis zu setzen,	7. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EUR; für die Gewährung von Stundungen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet werden, gilt eine Wertgrenze von bis zu 250.000 EUR. Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit ist in seiner nächsten Sitzung über gewährte Stundungen über 50.000 EUR in Kenntnis zu setzen,	<i>redaktionelle Anpassung</i>
18. Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, soweit die Veräußerungspreise durch den Finanz- und Personalausschuss grundsätzlich festgelegt wurden (§ 5 Abs. 1 Nr. 19)	18. Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, soweit die Veräußerungspreise durch den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit grundsätzlich festgelegt wurden (§ 5 Absatz 2 Nr. 16 Abs. 1 Nr. 19),	<i>redaktionelle Anpassung</i>
21. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung und der Finanz- und Personalausschuss zuständig sind,	21. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, soweit nicht der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig sind,	<i>redaktionelle Anpassung</i>
28. Vollzug der Gewerbebesetze, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Nebengesetze, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung zuständig ist,	28. Vollzug der Gewerbebesetze, 29. Vollzug der Vorschriften des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes und des Natur- und Gewässerschutzes, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,	Rechtsamt Umweltamt
29. Einleitung und Durchführung von Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung zuständig ist,	30. Einleitung und Durchführung von Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht oder der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,	<i>redaktionelle Anpassung</i>

30. Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung zuständig ist,	31. Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,	<i>redaktionelle Anpassung</i>
48. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen bis 2.000 EUR,	48. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen bis 2.000 EUR; für Stiftungen wird die Wertgrenze auf 5.000 EUR festgelegt,	Referat III
§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben <i>Absatz 2 Satz 2</i>	§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben <i>Absatz 2 Satz 2</i>	
² Der Oberbürgermeister wird in diesem Fall wie folgt vertreten: 1. Fraktionsvorsitzender CSU 2. Fraktionsvorsitzender SPD 3. Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender CSU 5. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender SPD 6. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7. Fraktionsvorsitzender FW 8. Fraktionsvorsitzender AfD 9. Gruppensprecher BGI 10. Gruppensprecher UDI 11. Gruppensprecher DIE LINKE 12. Gruppensprecher ÖDP 13. Gruppensprecher FDP 14. Gruppensprecher JU	² Der Oberbürgermeister wird in diesem Fall wie folgt vertreten: 1. Fraktionsvorsitzender CSU 2. Fraktionsvorsitzender SPD 3. Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender CSU 5. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender SPD 6. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7. Fraktionsvorsitzender FW 8. Fraktionsvorsitzender AfD 9. Fraktionsvorsitzender BGI+UWG 10. Gruppensprecher UDI 10. Gruppensprecher DIE LINKE 11. Gruppensprecher ÖDP 12. Gruppensprecher FDP 13. Gruppensprecher JU	<i>Abbildung der Fraktionsbildung BGI - UDI</i>
§ 36 Sitzungsvorlagen <i>Absatz 1</i>	§ 36 Sitzungsvorlagen <i>Absatz 6 (neu)</i>	
(1) ¹ Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen.	(1) ¹ Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen.	

<p>²Beschlussvorlagen müssen einen bestimmten Antrag enthalten. ³Im Antrag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.</p> <p>(2) Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, müssen eingangs unter Bezugnahme auf § 37 eine kurze Begründung für die Nichtöffentlichkeit enthalten.</p> <p>(3) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelpersonen, sowie den zuständigen Ausschussmitgliedern möglichst mit der Ladung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.</p> <p>(4) Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.</p> <p>(5) Die Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen im Internet oder sonstigen Medien erfolgt zeitgleich mit der Freigabe im Ratsinformationssystem für die Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p>²Beschlussvorlagen müssen einen bestimmten Antrag enthalten. ³Im Antrag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.</p> <p>(2) Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, müssen eingangs unter Bezugnahme auf § 37 eine kurze Begründung für die Nichtöffentlichkeit enthalten.</p> <p>(3) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelpersonen, sowie den zuständigen Ausschussmitgliedern möglichst mit der Ladung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.</p> <p>(4) Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.</p> <p>(5) Die Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen im Internet oder sonstigen Medien erfolgt zeitgleich mit der Freigabe im Ratsinformationssystem für die Mitglieder des Stadtrates.</p> <p>(6) ¹Beschlussvorlagen sollen alle Tatsachen, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sein können, beinhalten. ²Die Vorlagen müssen etwaige abweichende Stellungnahmen von Dienststellen, die durch die Beschlussfassung betroffen sind, enthalten.</p>	
<p>§ 47 Teilnahme des Personalrats <i>Absatz 1</i></p>	<p>§ 47 Teilnahme des Personalrats <i>Absatz 1</i></p>	
<p>Der Personalratsvorsitzende und die Gruppenvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und des Finanz- und Personalausschusses teilnehmen, soweit in die Zuständigkeit der Personalräte fallende Angelegenheiten behandelt werden.</p>	<p>Der Personalratsvorsitzende und die Gruppenvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Recht teilnehmen, soweit in die Zuständigkeit der Personalräte fallende Angelegenheiten behandelt werden.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>